

# Bedeutung der territorialen Grenzen der kirchlichen Jurisdiktion

Autor(en): **Herzog, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review**

Band (Jahr): **12 (1904)**

Heft 48

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403608>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## BEDEUTUNG DER TERRITORIALEN GRENZEN DER KIRCHLICHEN JURISDIKTION.

---

Dem Ritter Lussi von Nidwalden, den die katholischen Kantone an die Trienter Synode abgeordnet hatten, war die Instruktion mitgegeben worden, sich auf nichts einzulassen, was den von den Landesobrigkeiten in Anspruch genommenen kirchlichen Freiheiten und Rechten irgendwie nachteilig sein könnte. Für die fraglichen Freiheiten und Rechte lassen aber die Trienter Dekrete keinen Raum. Dieses Konzil ist darum in der katholischen Schweiz niemals anerkannt worden. Bis auf diesen Tag enthalten auch die Staatsverfassungen der katholischen Kantone manche Bestimmung, die mit der auf der Trienter Synode revidierten Kirchenverfassung keineswegs im Einklang steht. Noch mehr gilt das von der schweizerischen Bundesverfassung des Jahres 1874. Hier finden wir in Art. 58 sogar den Satz: „*Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.*“

Man sollte meinen, dass nun seit 1874 bei uns die Bischöfe, die Organe der kirchlichen Jurisdiktion, ihr Amt gar nicht mehr ausüben könnten und daher die katholische Kirche aufgehört habe, eine staatlich anerkannte Institution zu sein. So schlimm steht bekanntlich die Sache nicht. Man hört wohl dann und wann eine Klage darüber, dass die „Gesellschaft Jesu“, die doch ein berühmter und in der römisch-katholischen Kirche sehr einflussreicher Orden sei, in der Schweiz keine Niederlassung gründen dürfe und dass die Errichtung anderer Klöster eigentlich nicht zulässig sei. Es gibt etwa dann und wann einen „Begräbnisskandal“ und einen kleinen Streit über den Gebrauch der Glocken, woraus man schliessen darf, dass die Verordnungen des sogenannten kanonischen Rechts über das Begräbniswesen bei uns von keiner absolut massgebenden Bedeutung sind. Auch die schweizerische Ehegesetzgebung, die ich

übrigens keineswegs als eine mustergültige bezeichnen möchte, nimmt auf die kirchliche Jurisdiktion gar keine Rücksicht. Erstaunlich rasch und leicht haben sich die römisch-katholischen Träger der kirchlichen Jurisdiktion auch mit den noch am 21. November 1873 von Pius IX. verdammtten Gesetzen verschiedener Kantone über Wahl und Wiederwahl der Geistlichen durch die Gemeinden abgefunden. Allein trotzdem die geistliche Gerichtsbarkeit, die ja doch eigentlich die ganze Gewalt der Kirchenregierung im Sinne des kanonischen Rechts der römischen Kirche in sich schliesst, bei uns durch mannigfaltige eidgenössische und kantonale Verfassungsbestimmungen und Gesetze eingeschränkt ist, lässt sich von einer Abschaffung derselben auch in der Schweiz eigentlich nicht reden. Der angeführte Satz der Bundesverfassung ist im Grunde sehr harmlos und bildet nur eine Erläuterung zu den beiden unmittelbar vorangehenden Sätzen: niemand dürfe seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden und die Einführung von Ausnahmsgerichten sei unzulässig. Es darf also keine besondern Gerichtshöfe zur Aburteilung geistlicher Missetäter geben, und kein Laie kann wegen eines Verhaltens, das vielleicht wohl nach kirchlichen, nicht aber nach bürgerlichen Gesetzen strafbar ist, vor einen Richter gezogen werden.

Allein auch die schweizerischen Bischöfe besitzen eine kirchliche Jurisdiktion und dürfen diese ausüben. Das gilt als so selbstverständlich, dass 1876 an die Anerkennung des christkatholischen Bischofs durch die Bundesbehörde die Bedingung geknüpft wurde: der christkatholische Bischof dürfe keine Jurisdiktion ausserhalb der Schweiz ausüben. Innerhalb der Schweiz aber ist ihm das in den Gemeinden, die ihn überhaupt als ihren Bischof anerkennen, natürlich gestattet. Ist er auch von der betreffenden Kantonsregierung anerkannt, so schützt ihn diese nach Massgabe der besondern Gesetze in der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit. Daher ist z. B. der Eintritt in den Klerus einer Diözese durch die Ordination des Diözesanbischofs, beziehungsweise durch die vom Diözesanbischof gewährte Aufnahme bedingt. Wollte eine Gemeinde zum Pfarrer einen Geistlichen wählen, der dem Diözesanklerus nicht angehört und nicht angehören kann, so müsste sie zuerst selbst aus dem Diözesanverband ausscheiden. Ein gewählter Pfarrer muss sich an die Lehre, den Ritus, die Disziplin seiner Kirche

halten, und darüber wacht der Bischof. Ein römischer Pfarrer, der in die Ehe treten wollte, könnte seine Pfründe auch dann nicht behalten, wenn die ganze Gemeinde mit ihm einverstanden wäre; die Gemeinde müsste sich, um dem Pfarrer die Ehe zu ermöglichen, vorerst einer andern staatlich anerkannten Kirche anschliessen, die die Priesterehe gestattet. Die Jurisdiktion des Bischofs aber erstreckt sich über die zu seiner Diözese gehörenden Gemeinden. Solange die Landesregierungen auch die Landes*religion* zu bestimmen hatten, war es sehr leicht, die territorialen Grenzen der kirchlichen Jurisdiktion anzugeben: diese Grenzen deckten sich mit den Grenzen des Gebietes, das der kirchlichen Verwaltung eines Bischofs unterstellt war; innerhalb dieser Grenzen durfte kein zweiter Bischof seines Amtes walten.

Der moderne Staat hat auf das Recht, die Religion seiner Bürger zu bestimmen, verzichtet; er gewährt nicht nur Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern — wenn auch da und dort nur mit Einschränkungen — sogar Kultusfreiheit. Daher ist das Recht, sich an diesem oder jenem Ort niederzulassen, nun nicht mehr an die Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft der Bewohner des betreffenden Ortes oder Landes geknüpft. Wir sahen im Verlauf der letzten Jahrzehnte unter einer bisher ganz protestantischen Bevölkerung grosse katholische Gemeinden entstehen und bisher ganz katholische Ortschaften durch Zuzug protestantischer Ansiedler in Dörfer und Städte sich verwandeln, deren Einwohnerschaft heute der Mehrheit nach protestantisch ist. Wieder nach einigen Jahrzehnten haben sich vielleicht in analoger Weise an vielen Orten Christen, Mohammedaner, Buddhisten, Atheisten nebeneinander niedergelassen und zu bürgerlichen Gemeinwesen vereinigt. Mit der Anerkennung der Kultusfreiheit verlieren die territorialen Grenzen der kirchlichen Jurisdiktion ihre frühere Bedeutung und es kann eben nur noch von einer geistlichen Gerichtsbarkeit über organisierte Gemeinden, die zu einer bestimmten Kirche gehören wollen, die Rede sein.

Dagegen wird eingewendet: nur die wahre christliche Kirche hat Existenzberechtigung; daher behält die Umschreibung der Diözesen dieser Kirche auch dann ihre Gültigkeit, wenn sich innerhalb der bestehenden Diözesen Gemeinschaften bilden, die nicht zur Kirche gehören; solche Gemeinschaften

erweisen sich gerade durch ihre Sonderstellung als *Sekten*, denen ein katholischer Christ nicht angehören darf. — Das ist eine Anschauung, die in der päpstlichen Kirche von allen Kanzeln gelehrt wird und die der offiziellen römischen Kirchenlehre auch vollkommen entspricht. Wenn im nicänischen Glaubensbekenntnis die Kirche als *una* bezeichnet wird, so zieht die römische Theologie daraus den Schluss, dass die Christgläubigen notwendig unter der Jurisdiktion eines einzigen obersten Würdenträgers stehen müssten; wer sich dem Träger der höchsten und allgemeinen Jurisdiktion nicht unterwerfe, stehe ausserhalb der einen Kirche. Natürlich kann der Träger der obersten Gewalt nicht direkt alle Teile der kirchlichen Gemeinschaft regieren; er bedarf dazu einer Hierarchie, deren wichtigste Mitglieder die Diözesanbischöfe sind. Wer am religiösen und gottesdienstlichen Leben der „einen“ Kirche Anteil haben will, muss sich daher an den Kultus des Bischofs halten, in dessen Diözese er sich befindet.

Dieser Anschauung huldigt auch ein Bruchteil der Kirche Englands. An der Spitze der betreffenden Partei steht gegenwärtig der in England hoch angesehene und auch in gegnerischen Organen immer nur mit grösster Achtung genannte *Lord Halifax*. Ihm sind wir Altkatholiken einfach Sektierer. Wir waren nicht berechtigt, aus der Jurisdiktion der Bischöfe, in deren Diözesen wir uns befanden, auszuscheiden und uns auf dem schon besetzten Gebiet zu einer besondern Gemeinschaft zu vereinigen. Wie diese Partei speziell von den *holländischen* Altkatholiken denkt, die ja unter der Jurisdiktion der Inhaber der bestehenden Bischofsstühle *geblieben* sind, sich aber geweigert haben, die vom Papst ernannten *neuen* Bischöfe anzuerkennen, weiss ich nicht. Die *anglikanischen* Bischöfe sind ihr als Nachfolger der vorreformatorischen Bischöfe zwar legitime Träger der Jurisdiktion, aber es war ihnen nicht erlaubt, die Verbindung mit dem Papst aufzugeben, und dieser Fehler sollte gutgemacht werden. Als Lord Plunket, Erzbischof von Dublin, mit zwei andern Bischöfen dem Señor Cabrera in Madrid die bischöfliche Konsekration erteilte, erhob Lord Halifax in einem Schreiben an den römisch-katholischen Erzbischof von Toledo gegen diesen Eingriff in die Jurisdiktion der rechtmässigen katholischen Bischöfe Spaniens feierlichen Protest. Den englischen Touristen, Konsulen, Handelsleuten,

die auf den Kontinent herüberkommen und sich hier eine Zeitlang aufhalten, wird zur Pflicht gemacht, dem Sondergottesdienst der englischen Kapläne fernzubleiben und dafür in die römisch-katholische Messe des betreffenden Ortes zu gehen. Dagegen wird die Errichtung päpstlicher Bistümer innerhalb des britischen Reiches zwar nicht gebilligt, aber doch entschuldigt: wären die anglikanischen Bischöfe unter der päpstlichen Jurisdiktion geblieben, so würde selbverständlich der Papst keine neuen Bischofsstühle errichten.

Wir halten diese Anschauung nicht für richtig. Sie beruht, wie uns scheint, auf dem römischen Grundirrtum, die *Hierarchie* sei die Kirche, eine Korporation für sich, deren Oberhaupt, der römische Papst, mit der Gewalt ausgerüstet ist, die Gläubigen zu regieren, während diese vor allen Dingen zum Gehorsam gegenüber den geistlichen Obern verpflichtet sind, die Laien und Priester gegenüber den Bischöfen, die Bischöfe gegenüber dem Papst. Auf Grund dieser Ansicht konnte Pius VII., in Verbindung mit Napoleon I., die uralten Diözesen Frankreichs zertrümmern und dafür jedem Departement einen geistlichen Präfekten geben — und konnte derselbe Papst die uralte Diözese Konstanz zerschlagen und mit Hilfe willfähriger Regierungen die einzelnen Teile unter die Verwaltung besonderer Bischöfe stellen. — Die Gewalt, die Pius VII. und viele andere Päpste in solcher und ähnlicher Weise tatsächlich in Anspruch nahmen, ist zwar nach der Lehre des vatikanischen Konzils dem römischen Bischof in der Person des Apostels Petrus „direkt und unmittelbar“ von Jesus Christus verliehen worden, entspricht aber keineswegs den Worten des Herrn: „Die als Fürsten der Völker angesehen sind, zwingen sie unter sich; und die Grossen unter ihnen üben Gewalt über sie aus; *so aber ist es nicht unter euch*“ (Mark. 10, 42). Wir verwerfen den Jurisdiktionsprimat des römischen Bischofs, und halten uns darum auch für berechtigt, die territorialen Grenzen der Verwaltungsbezirke, die er den ihm untergebenen Bischöfen angewiesen hat, ausser acht zu lassen, wenn wir Gelegenheit zu kirchlichen Dienstleistungen erhalten, die von den Ortsbischöfen versagt oder an unrechtmässige Bedingungen geknüpft werden.

Allein diese Grenzen sind ja keineswegs überall das Produkt päpstlicher Willkür und politischer Berechnung; von solchen Grenzen wusste man schon, bevor es ein Papsttum im heutigen

Sinne gab. Für den von Klerus und Volk einer Stadt erwählten Bischof bildeten die Grenzen des Stadtgebietes auch die Grenzen der ihm verliehenen Jurisdiktion. So gewiss wie er sein Amt auf rechtmässige Weise erhalten hatte, durfte er sich als den einzigen rechtmässigen Träger der kirchlichen Jurisdiktion innerhalb des Stadtgebietes betrachten. Nicht minder selbstverständlich war es, dass die Bischöfe eines Landes ihre Gerichtsbarkeit auf das Gebiet beschränkten, das durch die Organisation der Landeskirche einem jeden zugewiesen war. Auch auf diese Dinge lässt sich die Mahnung des Apostels anwenden: „Alles geschehe wohlanständig und ordnungsmässig“ (1. Kor. 14, 40). Die Ordnung zu durchbrechen und willkürlich in das Gebiet eines andern einzudringen, ist ein Akt der Feindseligkeit, der nur da denkbar ist, wo keine kirchliche Gemeinschaft mehr besteht. Rom hält sich nicht bloss der anglikanischen Kirche gegenüber, deren Priestertum es gar nicht anerkennt, sondern auch den orientalischen Kirchen gegenüber, deren Episkopat durch die Reformation des 16. Jahrhunderts nicht berührt worden ist, für berechtigt, überall die Grenzen zu überschreiten, wo die päpstliche Oberherrschaft nicht anerkannt wird. Es ist ja sogar in das oströmische Patriarchat eingedrungen, um dem Nachfolger eines heiligen Chrysostomus und eines Photius einen päpstlichen Würdenträger gegenüberzustellen.

Aber auch innerhalb der eigenen Gemeinschaft sind die territorialen Grenzen kirchlicher Jurisdiktion nach römischer Anschauung und Praxis nicht absolut massgebend. *In dieser Hinsicht muss man der päpstlichen Kurie meines Erachtens vollkommen recht geben*: die Bischöfe sind der Christgläubigen wegen da, nicht die Christgläubigen der Bischöfe, ihrer Paläste und Kathedralen wegen. Wo sich daher aus sprachlichen, nationalen, rituellen Gründen auf einem und demselben Gebiet die Einsetzung mehrerer Bischöfe empfiehlt, greift die päpstliche Kurie unbedenklich zu einer derartigen Massregel. So gibt es in Lemberg, einer Stadt mit nicht ganz 50,000 Einwohnern, nicht weniger als drei römisch-katholische Bischöfe mit eigener Jurisdiktion, einen des lateinischen, einen des griechisch-ruthenischen, einen des armenischen Ritus. Jeder ist verpflichtet, sich an seinen Ritus zu halten und seine Gerichtsbarkeit auf die Leute zu beschränken, die zu den Gemeinden seines Ritus gehören. Der päpstlichen Kurie ist also die *Rücksicht auf die Eigenart*

*und die kirchlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse der Gläubigen wichtiger als die Rücksicht auf die lokalen Grenzen der Diözesen. Darin hat sie meines Erachtens vollkommen recht.*

Steht diese Auffassung aber nicht im Widerspruch mit dem Grundsatz, den der Apostel Paulus angibt mit den Worten: „Ich rechne es mir zur Ehre an, das Evangelium nicht da zu predigen, wo Christi Name schon genannt war, *damit ich nicht auf fremdem Grund baue*“ (Röm. 15, 20)? Stellt der Apostel damit nicht das Gesetz auf, dass kein Verkündiger des Evangeliums in ein Gebiet eindringen dürfe, in welchem bereits ein anderer Apostel tätig ist? Ich glaube nicht, dass die angeführten Worte diesen Sinn haben. Paulus will eben nur betonen, dass er es als seine besondere Aufgabe betrachte, das Fundament zu legen (vgl. 1. Kor. 9, 2 f.). Er hat seinerseits gar nichts dagegen, dass nach ihm ein anderer auf dem gleichen Fundament weiterbaut (1. Kor. 3, 10), wenn derselbe nur das vom Apostel gelegte Fundament nicht beseitigt. Auch nimmt er gar keinen Anstoss daran, dass ein anderer Apostel in der gleichen Stadt predigt, in der er selbst wirkt; er hatte nichts dagegen, dass auch Petrus nach Antiochia kam und dort tätig war; nur konnte er auch nicht einmal einem Petrus gestatten, ein anderes Evangelium zu verkünden und damit die Einheit der Gemeinde zu zerstören (Gal. 2, 11 ff.; 1. Kor. 1, 12 ff.). Dass zwei Apostel in der gleichen Stadt tätig sein dürfen, schien der alten Kirche so selbstverständlich zu sein, dass sie es der römischen Gemeinde zu besonderm Ruhme anrechnete, sich der gleichzeitigen Wirksamkeit der Apostel Petrus und Paulus erfreut zu haben. Auch in Rom selbst war man dieser Ansicht; die erste Hauptkirche dieser Stadt war darum auf den Namen der beiden genannten Apostel geweiht; erst verhältnismässig spät wurde Paulus als Kirchenpatron in eine Kirche ausserhalb der Stadtmauern verwiesen, damit in Rom selbst Petrus allein regiere. Dass aber unter *gewöhnlichen* Verhältnissen die organisierte Gemeinde einer Stadt oder eines Distrikts nur *einen* Bischof habe, halte ich für eben so selbstverständlich wie dass es in einem und demselben Tempel nur einen Altar und nur eine Kanzel gab. Ohne Zweifel ist diese Einrichtung schon in der Apokalypse vorausgesetzt (Apok. 2, 1 ff.). Dass sie in der Kirche stets als die normale Ordnung gegolten hat, ist so notorisch, dass ich darüber keine weitere Bemerkung zu machen brauche.

Nicht minder notorisch ist aber die Tatsache, dass im Notfall ein Bischof berechtigt ist, kirchliche Dienste auch solchen Gläubigen und Gemeinden zu leisten, die sich nicht innerhalb seiner Diözese befinden. Ein Notfall kann dadurch eintreten, dass Angehörige einer andern Diözese ohne Bischof sind oder von diesem ohne Beistand gelassen werden, oder in eine Lage kommen, in der sie sich moralisch gezwungen sehen, auf die Dienste des bisherigen Bischofs zu verzichten. Die holländische Kirche hat in der Zeit zwischen der Absetzung des Erzbischofs Codde (1703) und der Konsekration Steenovens (1724) verschiedene Dienste von ausländischen Bischöfen in Anspruch genommen und erhalten, ohne dass man ihr oder den hülfeleistenden Bischöfen daraus einen Vorwurf machen konnte. In ähnlicher Lage befanden sich nach 1870 die Altkatholiken. Wer den neuen Dogmen widersprach, beziehungsweise sich weigerte, dieselben als Gottes Offenbarung anzuerkennen, wurde exkommuniziert. Den Exkommunizierten blieb nur die Wahl, entweder auf die Segnungen des kirchlichen Lebens zu verzichten oder dann sich selbst kirchlich zu organisieren. Dass letzteres nicht nur ihr Recht, sondern auch ihre Pflicht war, brauchte der holländischen Kirche, die ihre eigene Geschichte nicht vergessen hatte, nicht erst bewiesen zu werden. Darum ließ sie ihre Mitwirkung zur Einsetzung eines Bischofs in Deutschland; der deutsche altkatholische Bischof hinwieder vollzog die Konsekration eines Bischofs für die Schweiz. Die territorialen Grenzen der bestehenden Diözesen wurden durchbrochen; allein das war nach der Lage der Dinge gar nicht zu vermeiden. Von ihrem Standpunkte aus hat die päpstliche Kurie nach gleicher Anschauung gehandelt, als sie auf dem Gebiete der orientalischen Kirchen, auf dem der Kirche Englands und 1856 auf dem der Kirche Hollands neue Diözesen errichtete und den Inhabern der alten Bischofsstühle neue Bischöfe gegenüberstellte. Nur entstand für die päpstliche Kurie eine Notlage eben nur dadurch, dass sie sich eine *Jurisdiktion anmasste, die ihr nicht zukam* und die sie in der alten Kirche nicht besessen hatte, während wir in eine Notlage gerieten, weil wir am *alten Glauben und an der alten Kirchenverfassung festhielten*.

Eine ganz andere Notlage berücksichtigte die Kirche Englands, als sie überall auf dem europäischen Kontinent, wo sich Anglikaner bleibend oder vorübergehend niederlassen, ständige

oder nur für bestimmte Jahreszeiten berechnete Kaplaneien errichtete und für diese zwei Bischöfe einsetzte. Sie erachtete es als ihr Recht und ihre Pflicht, für die eigenen Kinder auch dann zu sorgen, wenn diese sich innerhalb der Grenzen anderer Diözesen befinden. Als besonders charakteristisch darf man die Einsetzung eines anglikanischen Bischofs von Jerusalem bezeichnen. Hier müssten sich nach Lord Halifax die Anglikaner am Gottesdienst des Patriarchen von Jerusalem, dessen Jurisdiktion doch gewiss recht alten Datums ist, beteiligen. Allein die Kirche Englands hat gefunden, dass für Anglikaner auch in Jerusalem und in andern Städten Palästinas nur ein Gottesdienst in englischer Sprache und nach anglikanischem Ritus und gehalten von anglikanischen Geistlichen von Wert sein könne. Der Patriarch von Jerusalem aber betrachtet den anglikanischen Bischof keineswegs als einen Eindringling, sondern steht mit ihm in freundlichster Beziehung; der anglikanische Bischof hinwieder enthält sich — im Gegensatz zu den römischen Priestern und Mönchen — jeder Proselytenmacherei unter den Orthodoxen und betrügt die Leute nicht dadurch, dass er, wie der römische Klerus im Orient zu tun pflegt, die orientalischen Kultuskleider und Kultusformen nachahmt, sondern hält sich streng an den Ritus der eigenen Kirche. Das scheint mir ein sehr schönes Verhältnis zu sein, das auch für andere Länder zum Vorbild dienen kann.

Für unsere eigenen Kirchen ergeben sich aus diesen Erörterungen etwa folgende Regeln:

1. Die Berechtigung der altkatholischen Bischöfe zur Ausübung bischöflicher Jurisdiktion entspricht der Berechtigung, ja der Pflicht unterrichteter und glaubenstreuer Katholiken, die Irrlehren der vatikanischen Synode und das mit diesen Irrlehren sanktionierte ultramontane Kirchensystem von sich zu weisen und sich durch Organisierung katholischer Gemeinden die fortgesetzte Teilnahme am katholischen Kultus zu ermöglichen. So gewiss die Organisierung solcher Gemeinden eine moralische Notwendigkeit war und ist, so gewiss sind die Organe derselben, insbesondere die bischöflichen Organe, zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten befugt.

2. Die altkatholischen Bischöfe Hollands sind, wie auf dem Kongress zu Rotterdam im Jahr 1894 feierlich festgestellt worden ist, die legitimen Nachfolger der Inhaber der alten holländischen

Bischofssitze; die territorialen Grenzen ihrer Jurisdiktion sind daher durch die kirchliche Tradition gegeben. Für die altkatholischen Bischöfe Deutschlands und der Schweiz und den österreichischen Bistumsverweser gibt es solche Grenzen insofern, als die organisierten Kirchen, denen sie vorstehen, ausschliesslich aus deutschen, beziehungsweise schweizerischen oder österreichischen Gemeinden zusammengesetzt sind.

3. In den gegenseitigen Beziehungen der altkatholischen Diözesen zueinander kommen die territorialen Grenzen der kirchlichen Jurisdiktion in der Weise zur Geltung, dass ein Bischof Priesteramtskandidaten einer andern Diözese nur ordiniert, wenn er dazu vom Ordinariat der betreffenden Diözese ersucht und ermächtigt worden ist, — dass Priester aus dem Klerus der einen Diözese in den einer andern Diözese nur übertreten können, wenn sie von dem eigenen Bischof ordentlich entlassen und von dem Bischof, dessen Klerus sie sich anschliessen wollen, ebenso förmlich aufgenommen worden sind, — dass Grenzpfarrer im Nachbarland eine regelmässige Pastoration nur mit Genehmigung des betreffenden Bischofs ausüben dürfen, — dass sich die kirchlichen Behörden einer Diözese jeglicher Art von Einmischung in die Verwaltung einer andern Diözese enthalten u. dgl.

4. Wie die altkatholischen Bischöfe Wert darauf legen, dass ihre Jurisdiktion von den Kirchen anerkannt werde, mit welchen sie in Gemeinschaft stehen oder doch mit der Zeit zu kommen hoffen und wünschen, so werden sie sich eines jeden Aktes enthalten, der eine Verneinung der rechtmässigen Jurisdiktion dieser Kirchen in sich schliesse oder einer schismatischen Bestrebung innerhalb dieser Kirchen Vorschub leisten würde.

5. Nach dem Grundsatz: *Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur* (Cypr., *De unitat. eccles.*; Ed. Caillau, 14, p. 389); „der Episkopat ist Einer, an dem die einzelnen teilhaben mit der Haftung für das Ganze“ (Reinkens, *Die Lehre des heiligen Cyprian von der Einheit der Kirche*, Seite 50), haben die altkatholischen Bischöfe Recht und Pflicht, auch Katholiken, die nicht innerhalb ihres Jurisdiktionsgebietes wohnhaft sind und formell keiner altkatholischen Gemeinde angehören, kirchliche Dienste zu leisten, wenn sie infolge irgend einer Notlage darum ersucht werden (Gemeinde in Paris).

6. Während eine Verschiedenheit in den Dogmen, die wenigstens von der einen kirchlichen Gemeinschaft als verbindliche Glaubensartikel behandelt werden, von jeher auch eine Kirchentrennung bedingte, sollte einer Verschiedenheit der theologischen Meinungen, des Ritus, der Disziplin, der Nationalität eine solche Bedeutung nicht zukommen. Immerhin ist es ein Gebot der christlichen Klugheit und Milde, auch auf solche Verschiedenheiten schonende Rücksicht zu nehmen und, wenn es nicht anders geht, innerhalb derselben territorialen Grenzen die Anhänger besonderer kirchlicher und nationaler Überlieferungen zu besonderen Diözesen zu vereinigen und der Leitung besonderer Bischöfe mit selbständiger Jurisdiktion zu unterstellen.

7. Eine derartige, infolge der modernen Vermischung von Angehörigen verschiedener Konfessionen und Nationalitäten da und dort ratsam erscheinende Massregel soll nirgendwo zur Proselytenmacherei und zur Begünstigung schismatischer Bestrebungen unter den Mitgliedern befreundeter Kirchen dienen und darf demgemäss auch nicht als treuloher und feindseliger Akt gegen solche Kirchen aufgefasst werden; sie kann und darf vielmehr nur den Zweck haben, die neuen Ansiedler vor Unglauben und Unkirchlichkeit zu bewahren und denselben unter den Formen des kirchlichen Lebens, an die sie gewöhnt sind, die Segnungen des Christentums und der christlichen Kirche zugänglich zu machen. Daher ist, sofern von keiner Seite Bedingungen gemacht werden, die die Zumutung einer Glaubensverleugnung enthalten, sehr zu wünschen, dass die innerhalb derselben territorialen Grenzen organisierten Kirchen in freundliche Beziehung zueinander treten und ohne Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit die Interkommunion herzustellen suchen.

Bischof Dr. ED. HERZOG.

---